

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 80 - 80

Verbindlichkeit zur Bürgschaftsstellung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Widerlegung, welche ihr die zweite Instanz hat zu Theil werden lassen, noch einer Beachtung gewürdigt werden könnte.“

DA&Erf. v. 25. Juni 1866 RMr. 610⁶⁵/₆₆.

G . . . r .

Nachschrift des Herausgebers. Die Richtigkeit dieser Entscheidung läßt sich durchaus nicht bezweifeln. Dieselbe findet auch in der oben S. 51—53 mitgetheilten Ansicht keinen Widerspruch, indem dort ausdrücklich gesagt ist, daß der Kirche nur eine persönliche Klage übrig bleibe, wenn der Zehentherr die Ablösungspapiere an Dritte veräußert hat. — Was aber die Frage betrifft, ob der Kirche an den deponirten Ablösungspapieren ein dingliches Recht zustehe, oder ob diese Schuldbriefe nur als Kaution für eine persönliche Haftung anzusehen seien, so wird wohl jener (S. 51 ff. mitgetheilten) Ansicht der Vorzug vor der im vorstehenden Erkenntnisse gegebenen Beantwortung der streitigen Frage zu geben sein.

5.

Verbindlichkeit zur Bürgschaftsstellung.

Bl. f. RAnw. Bd. XXXI S. 129 u. 318.

Die in der ersteren der hier angezogenen Stellen enthaltene Ausführung über die Auffassung des bayer. RM. Th. IV Kap. X §. 7 Nr. 1 fand wiederholt die oberstrichterliche Anerkennung durch Erf. vom 30. Juni 1866 Reg.-Nr. 719⁶⁵/₆₆.

Rm.